

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vörstetten

#### für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt die Gemeinde Vörstetten am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

#### §1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.421.010
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.396.585
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	-975.575
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	-975.575

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.196.230
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.819.105
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	-622.875
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	660.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	737.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	-76.200
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	-699.075
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	76.200
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	76.200
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	-622.875

## **§2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

76.200

festgesetzt.

## **§3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

1.200.000

festgesetzt.

## **§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

750.000

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, den 21.12.2021

Lars Brügner  
Bürgermeister

**Feststellung des Wirtschaftsplanes  
für den Eigenbetrieb Wasserversorgung  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 20.12.2021 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Vörstetten gefasst:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

	<u>345.900,00 €</u>
davon im	
Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen	<b>283.600,00 €</b>
Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben	<b>62.300,00 €</b>
 und einem Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen von festgesetzt	   <u>- €</u>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt

- €

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

50.000,00 €

**§ 4**

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, 21.12.2021

Lars Brügner  
Bürgermeister

**Feststellung des Wirtschaftsplanes  
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 20.12.2021 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Vörstetten gefasst:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

	<u><b>750.000,00 €</b></u>
davon im	
Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen	<b>514.700,00 €</b>
Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben	<b>235.300,00 €</b>
und einem Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen von festgesetzt	<u>- €</u>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt

**113.100,00 €**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**50.000,00 €**

**§ 4**

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, 21.12.2021

Lars Brügner  
Bürgermeister